

Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Kleinen Bienenstockkäfers / Beutenkäfers (*Aethina tumida*),

Der eigentlich in Afrika südlich der Sahara beheimateter Bienenschädling kann sich in Gegenwart von Bienenbrut und Wabenhonig sehr schnell vermehren, die erwachsenen Käfer können mehrere Kilometer fliegen, um zu anderen Bienenwohnungen zu gelangen und hier einzudringen. Nach Einschleppung kommt es zu enormen wirtschaftlichen Schäden bis hin zum vollständigen Verlust der betroffenen Bienenvölker.

Das Auftreten des Kleinen Beutenkäfers ist anzeigepflichtig¹⁾.

Das bedeutet, dass ein Verdacht auf Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer umgehend dem zuständigen Amtstierarzt gemeldet werden muss. Bis zur amtlichen Feststellung dürfen am Bienenstand und im Futtervorratslager keine Veränderungen vorgenommen werden. Alles ist so zu belassen, auch Bienenvölker dürfen nicht in oder aus dem Bienenstand verbracht werden.

Hintergrund:

Nach dem Auffinden von lebenden Larven des Kleinen Beutenkäfers unter den Begleitbienen in Königinnen-Versandkäfigen in Portugal, im Jahre 2004, und deren sofortige erfolgreiche Bekämpfung, wurde im September 2014 der erste Fund des Kleinen Beutenkäfers in Süditalien (Region Kalabrien) offiziell bestätigt. Nach weiteren positiven Befunden in Kalabrien wurden die italienischen Behörden am 7. November 2014 auch in Sizilien fündig. Hier stellten die Behörden den Befall in einem Bienenhaus fest, in dem vor der Verhängung der Beschränkungsmaßnahmen (Ende August 2014) aus der Schutzzone erworbene Bienen durch den Imker eingesetzt worden waren.

Aktuelle Rechtsetzung

Um die Ausbreitung auf andere Teile der Europäischen Union zu unterbinden, wurden für die betroffenen Gebiete in Süditalien (Kalabrien, Sizilien) Ausfuhrverbote für

- Bienen,
- Hummeln,
- unverarbeitete Imkerei- Nebenerzeugnisse,
- Imkerei-Ausrüstung und
- für zum menschlichen Verzehr bestimmten Wabenhonig

verhängt.²⁾

Zur Verringerung der Gefahr einer wiederholten Einschleppung des Beutenkäfers nach Europa, wurde eine EU-weite Einfuhrbeschränkung für Bienen und gebrauchtes Imkereimaterial erlassen.

Es besteht Einfuhrverbot aus Ländern, in denen der Kleine Beutenkäfer nicht anzeigepflichtig ist.

Auf Grund der Brisanz und mit Blick auf die in einigen Wochen beginnende Imkersaison hat der Direktor der Europäischen Kommission in einem Rundschreiben am 22.01.2015, noch einmal auf die besonderen Gefahren beim Verbringen lebender Bienen innerhalb und in die Europäische Union hingewiesen.

Dieses auch vor dem Hintergrund des illegalen Verbringens, insbesondere von Königinnen. Es sollte sich jeder der Risiken bewusst sein, die beim illegalen Verbringen von Bienen u.a. Materialien eingegangen werden.

In seinem Schreiben stellt der Direktor im Hinblick auf die Bekämpfung und Verhinderung der Einschleppung des Kleinen Beutenkäfers die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit der Imker mit anderen Interessengruppen wie z.B. der Behörden, Importeure, Untersuchungseinrichtungen, usw. heraus. Besonderes Augenmerk kommt dabei der korrekten Umsetzung der Artikel 7 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 206/2010³⁾ zu. Hier sind die Normen für die Einfuhr von Bienenarten in die Union geregelt, wobei der Bienenstand des Empfängers stets unter die Aufsicht der zuständigen Behörde gestellt wird und die Bienenkönigin/nen vor dem Einsetzen in das neue Volk in neue Käfige umgesetzt werden müssen. Pflegebienen, Käfig und sämtliches Begleitmaterial werden in ein zugelassenes Labor übersandt hier auf Anzeichen des Kleinen Beutenkäfers (einschl. Eier und Larven) sowie der Tropilaelapsmilbe untersucht und im Anschluss unschädlich beseitigt.

Für den Handel gelten die einschlägigen Bestimmungen der RL 92/65/EWG⁴⁾.

Sollte der Kleine Beutenkäfer trotz der Einfuhrbeschränkung nach Deutschland eingeschleppt werden, sind mögliche Auswirkungen auf die Bienenhaltung derzeit nicht vorhersehbar!

Bildmaterial zum leichteren Erkennen des Kleinen Beutenkäfers sowie seiner Larven und Eier sind abrufbar unter nachfolgend aufgeführtem Pfad (Freizeichen beachten):

https://sites.anses.fr/en/svstem/files/SHB%20For%20beekeepers_2.pdf
(Small Hive Beetle)

oder

über die FLI – Broschüre unter:

http://www.fli.bund.de/D7CD9D49-455D-465B-906C-B2327F395FDC/FinalDownload/DownloadId-8A5CC90E7CEBDDA25437CDC7ABC6EC01/D7CD9D49-455D-465B-906C-B2327F395FDC/fileadmin/dam_uploads/Publikationen/FLI-Informationen/FLI-Zusatzinfo_KleinerBeutenkaefer_20150121.pdf

Bei Fragen und Problemen stehen wir gerne zur Verfügung!
(Tel. Nr.: 03841 – 3040 - 3911 oder - 3901)

- 1) § 1 Nr. 5a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen i. d. F. d. B. vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481),
- 2) Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 12. Dezember 2014 Nr. 2014/909/EU –ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 161),
- 3) Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen – Abl. L 73 vom 20.03.2010, S. 1)
- 4) Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54)

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen mit Ablauf des 25.02.2015 öffentlich bekannt gemacht.